

V. Der Gang des Verfahrens.

A. Die Vorbereitungen des Gemeindevorstehers, § 36	150
(Personenstandsaufnahme, Einziehung von Auskünften gemäß § 23, Aufstellung der Steuerlisten.)	
B. Die Voreinschätzung, § 37	151
C. Die Tätigkeit des Vorsitzenden der Veranlagungskommission, § 38	152
D. Das Verfahren vor der Veranlagungskommission, § 39	153
E. Die Zustellung der Veranlagung, § 40	154
F. Die Rechtsmittel des Einkommensteuerrechts	155
1. Die Zuständigkeiten der Rechtsmittelinstanzen, § 41	155
2. Die allgemeinen Grundregeln des Rechtsmittelverfahrens, § 42	156
G. Das Verfahren vor der Berufungskommission, § 43	161
H. Das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht, § 44	163
I. Die allgemeinen Grundsätze für die Kommissionsitzungen und die Wählbarkeit als Kommissionsmitglied, § 45	164
K. Die Oberaufsicht, § 46	165

VI. Die Steuererklärung, § 47 166

VII. Die Grundregeln des Beanstandungs- und Beweisaufnahmeverfahrens in allen Instanzen und die Abgrenzung der Rechte und Pflichten, die den Behörden und den Steuerpflichtigen bei der Beweisaufnahme zustehen, § 48 176

VIII. Die Beweismittel des Steuerrechts.

A. Zulässige Beweismittel	183
1. Geordnete Bücher, § 49	183
2. Zeugen, Sachverständige, Urkunden, Steuererklärung, § 50	187
B. Unzulässige Beweismittel, § 51	188

IX. Das gegenseitige Verhältnis von Berechnung und Schätzung als den Mitteln zur Feststellung des Einkommens, § 52 189

X. Die Steuererhebung, § 53 191

XI. Veränderungen des Einkommens im Laufe des Steuerjahres, § 54 192

XII. Die Kosten des Verfahrens in allen Instanzen und bei der Beitreibung der Steuern, § 55 201

XIII. Die Strafbestimmungen, § 56 202

XIV. Die Nachbesteuerung, § 57 209

Dritter Teil. Das Ergänzungssteuerrecht.

 Einleitung 213

I. Der Umfang der Steuerpflicht, § 58 213
 (Abgrenzung gegenüber den Bundesstaaten und dem Ausland; persönliche Steuerbefreiungen.)

II. Umfang und Begriff des steuerbaren Vermögens.

A. Umfang, § 59	215
Grundstücke (unbewegliches Vermögen), Kapitalvermögen und Kapitalrechte (bewegliches Vermögen), Anlage- und Betriebskapital (bewegliches Vermögen).	
B. Begriff (Rohvermögen, Abzüge, Reinvermögen), § 60	218